



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 47

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.10.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wulften am Harz

Plangenehmigung für die Anbindung des Radweges von Bilshausen nach Wulften in der
Gemeinde Wulften am Harz, Steinstraße 620

Stadt Bad Sachsa

Ortsrat Neuhof, Sitzung am 29.10.2007 621

Zweitwohnungssteuersatzung, III. Nachtrag 622

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 4 "Sültebreite", 1. Änderung 623

Straßen, Einziehung einer Straßenfläche 625

Straßenausbaubearbeitungssatzung, 1. Änderungssatzung 627

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Gemeinde Wulften am Harz

Wulften am Harz, den 18. 10. 2007

Bekanntmachung

Plangenehmigung für die Anbindung des Radweges von Bilshausen nach Wulften in der Gemeinde Wulften am Harz, Steinstraße

Die Plangenehmigung vom 10.09.2007 des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen für die Anbindung des Radweges von Bilshausen nach Wulften in der Gemeinde Wulften am Harz, Steinstraße

bei der Gemeinde Wulften am Harz

in der Zeit

vom 29. 10. 07

bis einschließlich 12. 11. 07

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto – Escher – Straße 12,
Zimmer 103, 37197 Hattorf am Harz,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Plangenehmigung kann auch beim Landkreis Osterode am Harz, Abteilung Kreisstraßen, Katzensteiner Straße 143, 37520 Osterode am Harz, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde die Plangenehmigung gesondert zugestellt.

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist die Plangenehmigung gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt.



(Hellwig)
Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 06

Bad Sachsa, 17. Oktober 2007
Gru./R

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Sitzung des Orsrates Neuhof** am **Montag, dem 29. Oktober 2007**,
ab **19.00 Uhr** im **Gasthaus zur Linde**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Orsratssitzung vom 18. Juni 2007
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Verbesserung der Verkehrssituation in der Straße „Am Kranichteich“
7. Haushaltsmaßnahmen 2008
8. Altenweihnachtsfeier 2007
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die Orsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Liebing
Ortsbürgermeister

III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Niedersächsisches GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Februar 2007 (Niedersächsisches GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgenden III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2000 in der Fassung des II. Nachtrages vom 26.06.2007 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2000 in der Fassung des II. Nachtrages vom 26.06.2007 wird wie folgt geändert:


Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Bad Sachsa, den 13.09.2007


(Hofmann)
Bürgermeisterin



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sültebreite“,
1. Änderung, der Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 4 „Sültebreite“, 1. Änderung, der Ortschaft Förste als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Sültebreite“, 1. Änderung, der Ortschaft Förste in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

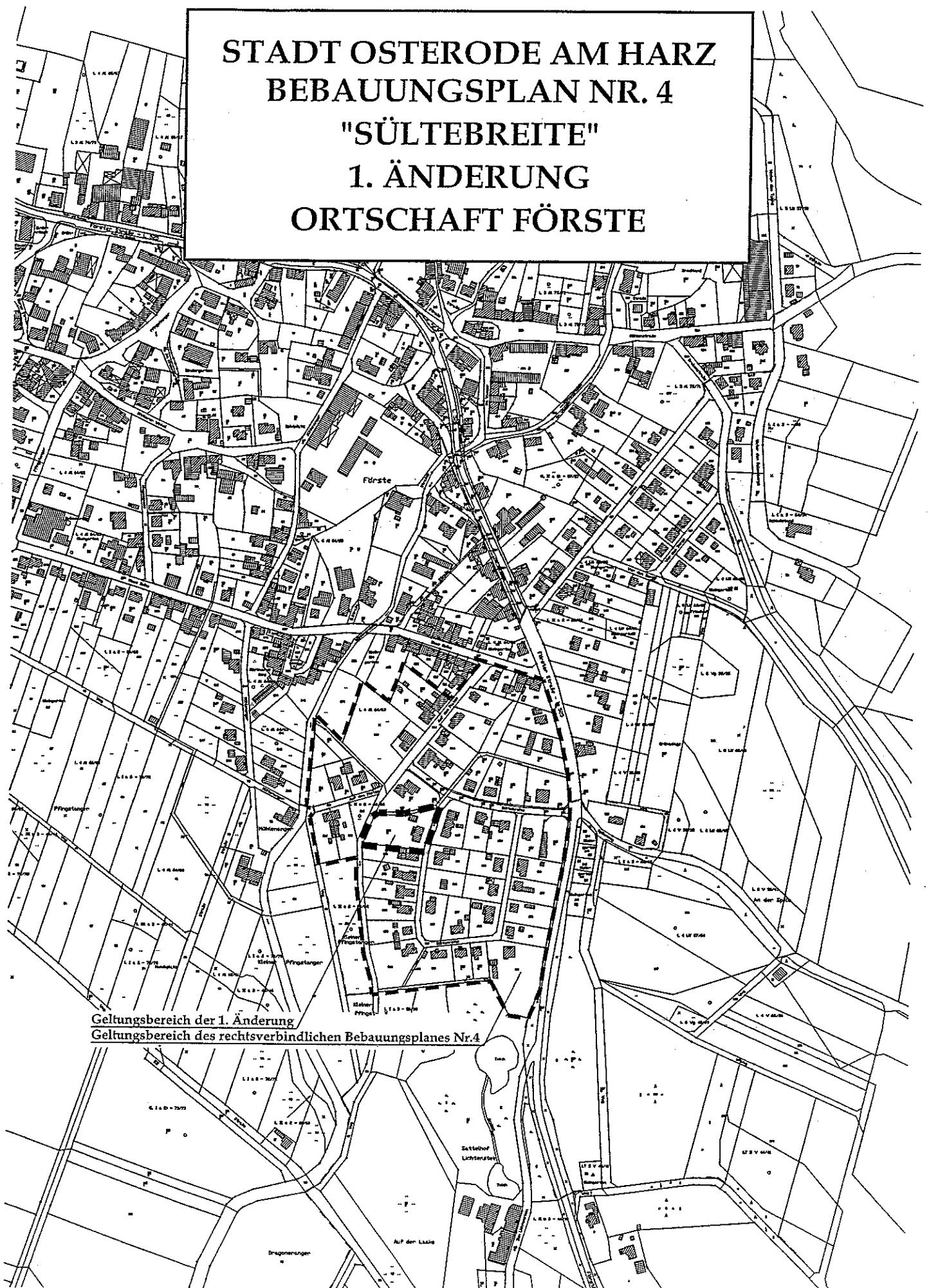
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 15.10.2007

Der Bürgermeister
Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"SÜLTEBREITE"
1. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT FÖRSTE**



Geltungsbereich der 1. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.4



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Straßenfläche

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 27.06.2007 wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) eingezogen:

Osterode am Harz, Ortsteil Dorste, Flur 16, Flurstück 511/5 (Teilstück der Straße Hinter der Kirche).

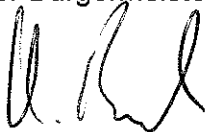
Die vorgenannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Gegen die Einziehung der genannten Fläche ist die Klage zulässig.

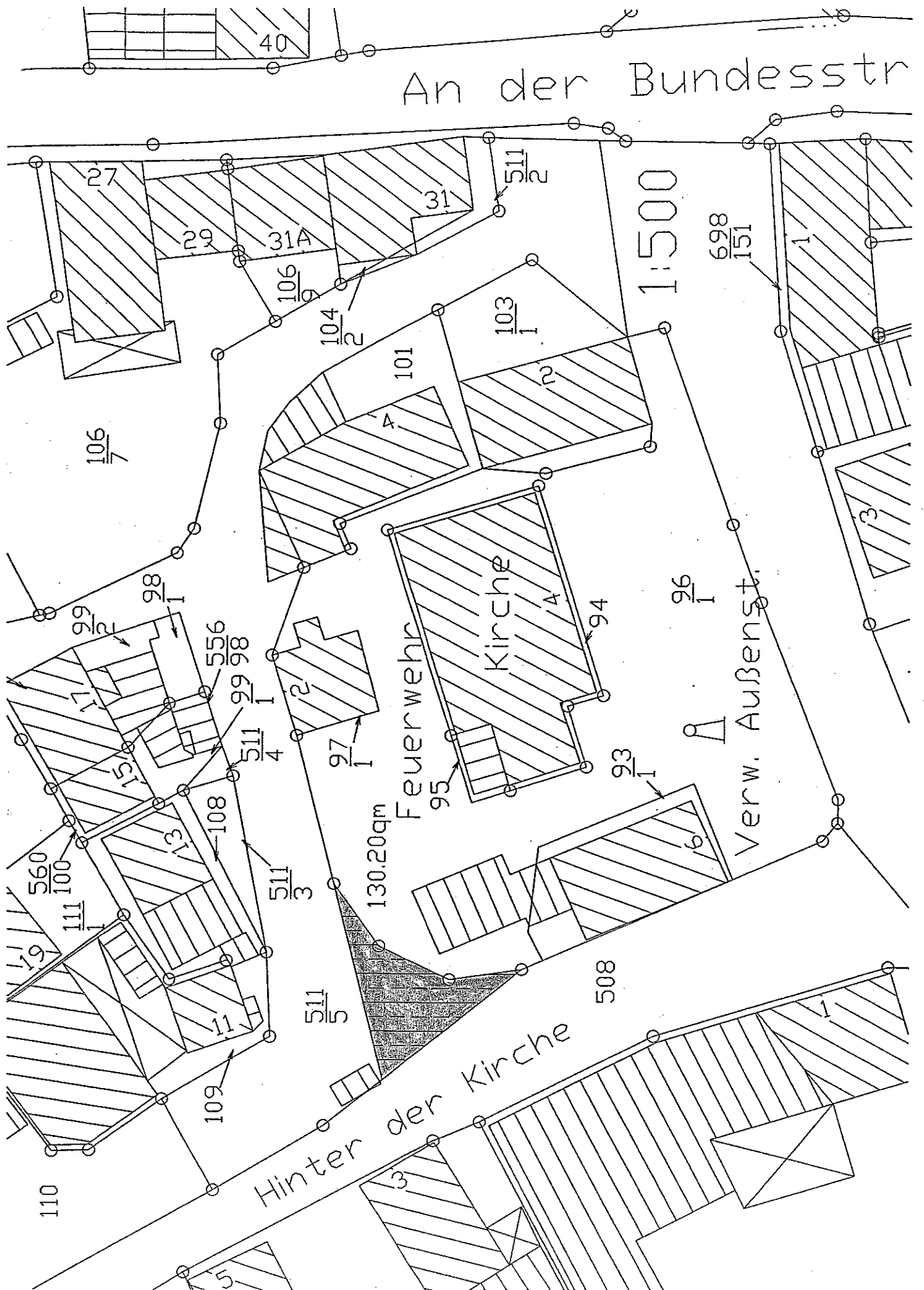
Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 12.10.2007

Der Bürgermeister



(Becker)



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz vom 29. November 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Seite 992/2005) beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 An Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Stadt Osterode am Harz für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragsatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Osterode am Harz, 16. Oktober 2007

Bürgermeister

